

Endlich: Erhöhung der Schwellenwerte im Vergaberecht

Aufatmen bei den Gemeinden und der lokalen Wirtschaft

Die Gemeinden können sich freuen, dass künftig die Schwellenwerte für freihändige Vergaben im Baubereich von 40.000 auf 100.000 Euro angehoben werden. Bei den „nicht offenen Verfahren“ wird der Wert, unter dem nicht ausgeschrieben werden muss, von 120.000 auf eine Million Euro erhöht. Damit können die Gemeinden die lokale Wirtschaft noch besser unterstützen.

Dr. Katharina Hahn

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission hielten im Dezember 2008 fest, dass der „Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage“, wie in den Vergaberichtlinien und im Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006 vorgesehen, die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Aufträge rascher zu vergeben. Dies gilt jedenfalls für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 206.000 Euro bzw 412.000 Euro¹ und für Bauaufträge ab 5,150.000 Euro.

Die Beschleunigung von und der vereinfachte Zugang zu Vergabeverfahren sollen die Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze sichern.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission würden beschleunigte Vergabeverfahren eine rasche Ausführung großer öffentlicher Investitionsprojekte nach sich ziehen und damit letztlich die Volkswirtschaften unterstützen.

Die Beschleunigung von und der vereinfachte Zugang zu Vergabeverfahren sollen daher die Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze sichern.

In Umsetzung des Art 38 Abs 8

Die Zulässigkeit der Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung soll für Bauleistungen bis zu einer Million Euro vorgesehen werden.

Richtlinie 2004/18/EG sieht § 63 BVerG 2006 für das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung und im Oberschwellenbereich verkürzte Teilnahme- und Angebotsfristen infolge Dringlichkeit (beschleunigte Verfahren) vor: Beim nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung kann die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge von 37 auf mindestens 15 oder – bei Verwendung von und elektronischem Versand des Standardformulars für die Bekanntmachung² – zehn Tage reduziert werden. Die Angebotsfrist bei Durchführung eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kann von mindestens 40 Tagen auf mindestens zehn Tage minimiert werden. Der Beginn ist jeweils vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe zu berechnen.

Die Fristen im Oberschwellenbereich³ für das normale und das beschleunigte offene, nicht offene Verfahren wie auch das Ver-

handlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung lassen sich tabellarisch wie auf Seite 11 gezeigt darstellen⁴.

Erleichterungen im Unterschwellenbereich in Deutschland

Bei Beschaffungen unterhalb der angeführten Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) besteht allerdings ein weit größerer Spielraum der einzelnen Mitgliedstaaten.

Deutschland ergriff bereits im Jänner 2009 entsprechende Maßnahmen zur Vereinfachung des Vergaberechts. Im „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ wurde für Bundesbeschaffungen für die Jahre 2009 und 2010 der leichtere Rückgriff auf Verfahren, die weniger verwaltungs- und zeitaufwendig sind, vorgesehen: Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von einer Million können im Wege einer beschränkten Ausschreibung und bis zu 100.000 Euro freihändig vergeben werden. Für Dienst- und Lieferleistungen sind die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung bis zu 100.000 Euro vorgesehen.

Neben einer ex post Veröffentlichungspflicht ab dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte wurde auch auf eine Lockerung des Eignungsnachweises hingewiesen. Die



Dr. Katharina Hahn ist Vergaberechts-
expertin bei KWR
Rechtsanwälte.



Nutzung von Präqualifizierungssystemen und die Abgabe von Eigenenerklärungen sollen den Aufwand der Eignungsprüfung minimieren.

Der Unterschwellenbereich in Österreich

Ende März 2009 wurde nunmehr auch für Österreich eine Änderung der Schwellenwerte für die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich angekündigt⁵. So soll etwa der Schwellenwert für Direktvergaben von 40.000 Euro⁶ beziehungsweise 60.000 Euro⁷ auf 100.000 Euro angehoben werden. Die Zulässigkeit der Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung soll für Bauleistungen bis zu einer Million (derzeit 120.000 Euro) und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu 100.000 Euro (derzeit 80.000 Euro) vorgesehen werden. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sollen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis 100.000 zugelassen werden. Die Erhöhung soll bis Ende 2010 gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um den Stand der Diskussionen Anfang April 2009 handelt.

Um rasch eine Vereinfachung zu erreichen, soll die Anhebung mittels Verordnung des Bundeskanzlers⁸ bei Zustimmung der Länder Anfang Mai und nicht (erst) mit der geplanten Novelle des BVergG 2006 erfolgen. Zu beachten sind freilich weiterhin die im BVergG 2006 normierten Regelungen bei Durchführung

Die Einladung zur Angebotsabgabe darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Der Auftraggeber hat die Eignung vorab zu prüfen und festzuhalten.

von Direktvergaben, nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Zulässig ist allerdings das Einholen unverbindlicher Preisauskünfte. Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, sind der Gegenstand und der Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers festzuhalten⁹.

Die maßgeblichen Gründe für die

Durchführung eines nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind schriftlich festzuhalten¹⁰.

Die Einladung zur Angebotsabgabe im Rahmen derartiger Verfahren darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Der Auftraggeber hat die Eignung vorab zu prüfen und festzuhalten. Prinzipiell ist die Anzahl der einzuladenden Unternehmer entsprechend der Leistung zu wählen, jedenfalls sind aber beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mindestens fünf, beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mindestens drei Unternehmer einzuladen. Zudem hat die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer in nicht diskriminierender Weise stattzufinden.

Die aufzufordernden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln. Nach Möglichkeit sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmer zu beteiligen¹¹. Bei Durchführung eines nicht offenen Verfahrens besteht ein absolutes Verhandlungsverbot¹².

In diesem Zusammenhang ist abschließend darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Novelle 2009 beabsichtigt ist, den Nachweis der Eignung interessierter Unternehmer zu erleichtern.



Kommentar



Foto: Kainerstorfer

Bundeskanzler Werner Faymann

Bürgermeister sind Partner

Gemeinden haben zentrale Funktion

Die österreichische Bundesregierung hat entschieden und frühzeitig mit zwei Konjunkturpaketen und einer Steuerreform auf die verschlechterte Wirtschaftslage reagiert und unterstützt damit Haushalte und Unternehmen 2009 und 2010 mit knapp sechs Milliarden Euro. Insbesondere vorgezogene Infrastrukturprojekte, wie zum Beispiel Aus- oder Umbau von Bahnhöfen, die Sanierung von Justizgebäuden, aber auch die Unterstützung von thermischen Sanierungsmaßnahmen kommen auch den Gemeinden unmittelbar zugute. In Zusammenarbeit mit den Ländern sollen Investitionen in Pflichtschulgebäude, Kindergärten sowie Kanalisierung, Umwelt- und Hochwasserschutz forciert und damit die lokale Wirtschaft und damit lokale Arbeitsplätze unterstützt werden.

Uns ist die zentrale Funktion von Städten und Gemeinden sehr bewusst. Weil wir rasch und zielgerichtet handeln möchten, sehen wir in den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die geeigneten PartnerInnen, um jüngst beschlossene Erleichterungen für die öffentliche Auftragsvergabe – die Anhebung des Grenzwertes für die freie Vergabe von Bau- und Infrastrukturaufträgen von 40.000 auf 100.000 Euro und die Erweiterung der „nicht-offenen Verfahren“ von 120.000 auf eine Million Euro – zu realisieren.

Die Vorlage einer Eigenerklärung als Eignungsnachweis soll genügen¹³.

Damit soll auch § 78 BVergG 2006 entfallen. Nach dieser Bestimmung können öffentliche Auftraggeber derzeit im Unterschwellenbereich bei der Vergabe von Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert 120.000 Euro nicht erreicht, und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert 80.000 Euro nicht erreicht, von einem Eignungsnachweis absehen, sofern auf Grund einer Einschätzung des Auftraggebers kein Zweifel am Vorliegen der Eignung des Bieters besteht¹⁴. Zusammenfassend werden die Anhebung der Schwellenwerte und damit die raschere Vergabe gerade für Gemeindebeschaffungen von Bedeutung sein.

- 1 Für Auftraggeber gemäß Anhang V BVergG 2006 ab einem geschätzten Auftragswert von 133.000 Euro.
- 2 Vgl dazu im Detail § 63 BVergG 2006.
- 3 In der Tabelle werden lediglich Fristen für Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber angeführt.
- 4 Vgl zu einer ausführlichen tabellarischen Darstellung auch für Sektorenauftraggeber in Sachs/Hahnl, „Das neue Bundesvergabericht – Leitfaden für Länder und Gemeinden“ (RFG Schriftenreihe), 39 ff.
- 5 Vgl etwa Die Presse vom 24. 3. 2009, „Faymann will Freivergabe-Grenze für Bauaufträge anheben“.
- 6 Vgl § 41 Abs 2 Z 1 BVergG 2006.
- 7 Vgl § 201 Abs 2 BVergG 2006.
- 8 Vgl zur Verordnungsermächtigung §§ 18, 186 BVergG 2006..
- 9 Vgl §§ 41 f BVergG 2006.
- 10 §§ 36, 42 Abs 1 BVergG 2006.
- 11 § 102 BVergG 2006.
- 12 § 104 Abs 2 BVergG 2006.
- 13 Vgl Entwurf BVergG Novelle vom 23. 10. 2008, abrufbar unter www.bka.gv.at/site/5102/default.aspx
- 14 Für den Sektorenbereich siehe § 235 BVergG 2006.

Vergaberecht

Erhöhung der Schwellenwerte – Neidpegel steigt

Missbrauchsgefahr gering: Bürgermeister sind keine Idioten

„Es geht vor allem darum, die lokale Wirtschaft zu unterstützen“, so Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer. „In der Krise wollen Gemeinden ihren Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leisten und die Wirtschaft schnell und zielgerichtet unterstützen. Die bisher sehr niedrigen Schwellenwerte waren dabei ein echtes Problem, weil die Ausschreibungen ja auch viel Zeit in Anspruch nehmen.“ „Ich freue mich auch, dass die Bundesregierung die wichtige Rolle der Gemeinden bei der Bekämpfung der Krise sieht. Nun müssen natürlich weitere Schritte in Form direkter Hilfen für die Gemeinden folgen“, meinte Mödlhammer. In der Ausgabe des „Rechts-panoramas“ der Tageszeitung „Die Presse“ in der Osterwoche wurde die Anhebung der Schwellenwerte heftig kritisiert und als Populismus bezeichnet (Andreas Nemeč, Geschäftsführer der Bundesbeschaffung

GmbH: „Ein Schlupfloch wie ein Scheunentor“; siehe auch www.gemeindebund.gv.at). Vor allem echauffiert sich Nemeč darüber, dass Bürgermeister jetzt Aufträge an befreundete Baufirmen zuschanzen würden. Dieser Kritik, dass damit Bürgermeister befreundeten Unternehmen die Geschäfte zuschanzen könnten, lässt sich mit einem Argument leicht begegnen: Bürgermeister sind keine Idioten. Sie wissen sehr genau, dass die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde, die Medien, die Bevölkerung die Länder und deren Prüforganen etc. sehr genau beobachtet wird. Dass derartige „Querschüsse“ von der Bundesbeschaffung, die ja auch von der Abwicklung der (teils sehr komplizierten) Vergabeverfahren lebt und sich ergo über die Anhebung der Schwellenwerte nicht freut, ist allerdings mehr als verständlich. www.gemeindebund.gv.at

Offenes Verfahren	Fristen	Beginn / Berechnung
Angebotsfrist		
a) Normales Verfahren		
	mind. 52 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder in der Bekanntmachung genannter anderer Tag
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind. 45 Tage	
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 2)	um 5 Tage auf mind. 47 Tage	
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1 und 2)	um 12 Tage auf mind. 40 Tage	
b) Beschleunigte Verfahren		
nach Vorinformation	22 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien	um 7 Tage auf mind. 15 Tage	

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Fristen	Beginn / Berechnung
Teilnahmefrist		
a) Normales Verfahren		
	mind. 37 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind. 30 Tage	
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 2)	um 5 Tage auf mind. 32 Tage	
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1 und 2)	um 12 Tage auf mind. 25 Tage	
b) Beschleunigte Verfahren		
bei Dringlichkeit	mind. 15 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung
Angebotsfrist		
a) Normales Verfahren		
	mind. 40 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
b) Beschleunigte Verfahren		
nach Vorinformation	22 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
bei Dringlichkeit	mind. 10 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

Verhandlungsverfahren mit Vorheriger Bekanntmachung	Fristen	Beginn / Berechnung
Teilnahmefrist		
a) Normales Verfahren		
nach Vorinformation	mind. 37 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung
▶ Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind. 30 Tage	
b) Beschleunigte Verfahren		
bei Dringlichkeit	mind. 15 Tage	Mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung
Angebotsfrist	Keine	